

Änderungstarifvertrag

Nr. 8 vom 24.10.2023 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte Nordhausen) vom 25.06.2007

Zwischen

Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH, Dr.-Robert-Koch-Straße 39, 99734 Nordhausen,
vertreten durch den Geschäftsführer Guido Hage

- nachstehend SHK genannt -

und

dem **Marburger Bund Landesverband Thüringen e. V.**, Damaschkestraße 25, 99096 Erfurt,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Sebastian Roy

- nachstehend Marburger Bund genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifregelungen

Die §§ 9 Abs. 4, 11, 12, 13, 14 Abs. 2 bis 4, 20 Abs. 1, 20 Abs. 2 sowie die Anlage - Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend ab dem 01.10.2022 und die Anlage - Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3 geltend ab dem 01.10.2022 werden mit Wirkung zum 01.07.2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte Nordhausen zum 01.11.2023

Der TV-Ärzte Nordhausen vom 25.06.2007 wird mit Wirkung zum 01.11.2023 wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für

a) Leitende Ärzte (Chefärzte/Klinikleiter/Institutsleiter) sowie Chefarztstellvertreter,

Niederschriftserklärung zu § 1 Abs. 2 Buchstabe a): *Chefarztstellvertreter ist derjenige Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt etc.) vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist. Chefarztstellvertreter ist nur derjenige Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einem Arzt erfüllt werden.*

b) Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä3 Stufe OA 3 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, hinsichtlich der Regelungen zum Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (§ 12) und der Regelungen des Abschnitt III,

c) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Ärzte, die sich am Tage seines Inkrafttretens in der Arbeits- bzw. Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befunden haben. “

2.

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird geändert und wie folgt gefasst:

„3Für diese Tätigkeit erhält der Facharzt neben dem Entgelt der Entgeltgruppe Ä2 eine monatliche Zulage in Höhe von 400,00 € brutto; Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Zulage, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht.“

b) Abs. 2 Satz 9 wird geändert und wie folgt gefasst:

„9Fachärzte mit zwei Facharztabschlüssen erhalten zusätzlich zu ihrer individuellen Eingruppierung in die Entgeltgruppe Ä2 eine monatliche Zulage in Höhe von 300,00 € brutto; Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teil der Zulage, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht.“

c) Abs. 2 Satz 10 wird gestrichen.

d) Abs. 4 Satz 5 bis 8 wird gestrichen.

e) Abs. 8 Satz 3 wird geändert und wie folgt gefasst:

„3Wird Ärzten, die in die Entgeltgruppe Ä3 eingruppiert sind, vorübergehend die Tätigkeit von leitenden Ärzten (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter) übertragen und wurde diese Tätigkeit mindestens 3 Wochen ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit eine persönliche Zulage, die sich auf Basis eines Betrages von 800,00 €/Monat bemisst; Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teil der Zulage, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht.“

3.

§ 29 wird geändert und wie folgt gefasst:

„§ 29 Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.04.2007 in Kraft.

(2) 1Dieser Tarifvertrag oder einzelne Abschnitte davon können mit einer Frist von drei Kalendermonaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2024. 2Die tariflichen Regelungen, die Gegenstand des Änderungsstarifvertrages Nr. 8 vom 24.10.2023 sind, ausgenommen die Anlagen - Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend vom 01.11.2023 bis 30.04.2024, geltend vom 01.05.2024 bis 31.08.2024 und geltend ab dem 01.09.2024 und ausgenommen die Anlagen - Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend vom 01.11.2023 bis 30.04.2024, geltend vom 01.05.2024 bis 31.08.2024 und geltend ab dem 01.09.2024 können mit der Frist des Satz 1 frühestens zum 30.06.2026 gekündigt werden.“

4.

1) Die Anlage - Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend ab dem 01.10.2022, wird ersetzt durch die Anlagen - Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend vom 01.11.2023 bis 30.04.2024, geltend vom 01.05.2024 bis 31.08.2024 und geltend ab dem 01.09.2024. 2) Diese werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, gefasst.

5.

1) Die Anlage - Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend ab dem 01.10.2022, wird ersetzt durch die Anlagen - Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend vom 01.11.2023 bis 30.04.2024, geltend vom 01.05.2024 bis 31.08.2024 und geltend ab dem 01.09.2024. 2) Diese werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, gefasst.

§ 3

Änderungen des TV-Ärzte Nordhausen zum 01.01.2024

Der TV-Ärzte Nordhausen vom 25.06.2007 wird mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt geändert:

1.

Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) 1) Die Lage der Dienste wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. 2) Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt.“

2.

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) 1) Ärzte, die Rufbereitschaft leisten, erhalten zusätzlich zu dem Rufbereitschaftsentgelt nach Abs. 3 für den 12. und jede weitere Rufbereitschaft im Kalendermonat einen Rufbereitschaftszuschlag von 25,00 € je Rufbereitschaft. 2) Rufbereitschaften mit weniger als 10 zusammenhängenden Zeitstunden werden zur Ermittlung der Anzahl der Rufbereitschaften als halbe Rufbereitschaftsdienste gewertet; der Rufbereitschaftszuschlag beträgt für solche Dienste 15,00 €.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) 1Ärzte, die im Kalendermonat sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, erhalten für den 6. Zählerdienst und jeden weiteren Dienst im Kalendermonat eine Zulage (Kombi-Zulage). 2Diese Zulage entspricht bei Ausführung von Bereitschaftsdiensten dem Bereitschaftsdienstzuschlag nach Abs. 2 Satz 7 oder 9 und bei Ausführung von Rufbereitschaften dem Rufbereitschaftszuschlag nach Abs. 4 Satz 1 der 2.

3Für die Ermittlung der Anzahl der Zählerdienste im Kalendermonat werden Bereitschaftsdienste mit dem Faktor 1, Bereitschaftsdienste nach Abs. 2 Satz 8 mit dem Faktor 0,5, Rufbereitschaften mit dem Faktor 0,33 und Rufbereitschaften nach Abs. 4 Satz 2 mit dem Faktor 0,165 gewertet; die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei Änderungen des bestehenden Rufbereitschaftssystems bleiben unberührt. 4Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitszeit auf weniger als 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, vermindert sich die Zählerdienstgrenze nach Satz 1 im Verhältnis der individuell vereinbarten Anzahl der Kalenderwochenarbeitstage zu einer 5-Tage-Arbeitswoche.

5Sind neben den Voraussetzungen nach Satz 1 bis 4 für die Gewährung der Kombi-Zulage auch die Voraussetzungen des Bereitschaftsdienstzuschlages gemäß Abs. 2 Satz 6 bis 10 und/oder des Rufbereitschaftszuschlages gemäß Abs. 4 erfüllt, wird ausschließlich die Kombi-Zulage gezahlt.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

3.

§ 21 Abs. 2 Satz 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(2) 1Ärzte erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 10 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von 1 Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 180 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr fallen und 2 Arbeitstage pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr fallen.“

§ 4

Änderungen des TV-Ärzte Nordhausen zum 01.09.2024

Der TV-Ärzte Nordhausen vom 25.06.2007 wird mit Wirkung zum 01.09.2024 wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(2) 1Zum Zweck der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis 25 v. H.	70 v. H.,
II	mehr als 25 bis 40 v. H.	85 v. H.,
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	97 v. H.“

b) Abs. 2 Satz 7 wird geändert und wie folgt gefasst:

„7Dieser beträgt in der
Entgeltgruppe Ä1 55,00 €,
Entgeltgruppe Ä2 60,00 €,
Entgeltgruppe Ä3 65,00 €

je Bereitschaftsdienst.“

§ 5

Schlussbestimmungen

1.

Dieser Tarifvertrag tritt am 24.10.2023 in Kraft.

2.

Die Tarifparteien werden den TV- Ärzte Nordhausen vom 25.06.2007 zum Stand 01.11.2023, 01.01.2024 und 01.09.2024 in der jeweils gültigen Fassung gemäß den Bestimmungen dieses Tarifvertrages in durchgeschriebener Fassung ausfertigen.

Nordhausen, den
.....
für die Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH
Geschäftsführer Guido Hage

Erfurt, den
.....
für den Marburger Bund Landesverband Thür.
1. Vorsitzender Dr. med. Sebastian Roy

Anlagen

Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend vom 01.11.2023 bis 30.04.2024, geltend vom 01.05.2024 bis 31.08.2024 und geltend ab dem 01.09.2024

Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend vom 01.11.2023 bis 30.04.2024, geltend vom 01.05.2024 bis 31.08.2024 und geltend ab dem 01.09.2024

Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend vom 01.11.2023 bis 30.04.2024

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Entgelt ab dem 01.11.2023
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	5.097,35
	A 2	12 Monate	5.383,58
	A 3	12 Monate	5.588,01
	A 4	12 Monate	5.942,36
	A 5	12 Monate	6.364,88
	A 6		6.532,08
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	6.822,07
	FA 2	24 Monate	7.291,67
	FA 3	24 Monate	7.768,71
	FA 4	24 Monate	8.068,52
	FA 5	24 Monate	8.341,14
	FA 6		8.627,36
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	8.422,90
	OA 2	48 Monate	8.913,55
	OA 3		9.615,70

Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend vom 01.05.2024 bis 31.08.2024

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Entgelt ab dem 01.05.2024
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	5.301,24
	A 2	12 Monate	5.598,92
	A 3	12 Monate	5.811,53
	A 4	12 Monate	6.180,05
	A 5	12 Monate	6.619,48
	A 6		6.793,36
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	7.094,95
	FA 2	24 Monate	7.583,34
	FA 3	24 Monate	8.079,46
	FA 4	24 Monate	8.391,26
	FA 5	24 Monate	8.674,79
	FA 6		8.972,45
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	8.759,82
	OA 2	48 Monate	9.270,09
	OA 3		10.000,33

Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend ab dem 01.09.2024

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Entgelt ab dem 01.09.2024
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	5.433,77
	A 2	12 Monate	5.738,89
	A 3	12 Monate	5.956,82
	A 4	12 Monate	6.334,55
	A 5	12 Monate	6.784,97
	A 6		6.963,19
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	7.272,32
	FA 2	24 Monate	7.772,92
	FA 3	24 Monate	8.281,45
	FA 4	24 Monate	8.601,04
	FA 5	24 Monate	8.891,66
	FA 6		9.196,76
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	8.978,82
	OA 2	48 Monate	9.501,84
	OA 3		10.250,34

Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend vom 01.11.2023 bis 30.04.2024

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Stundenentgelt ab dem 01.11.2023
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	29,31
	A 2	12 Monate	30,95
	A 3	12 Monate	32,13
	A 4	12 Monate	34,17
	A 5	12 Monate	36,60
	A 6		37,56
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	39,23
	FA 2	24 Monate	41,93
	FA 3	24 Monate	44,67
	FA 4	24 Monate	46,39
	FA 5	24 Monate	47,96
	FA 6		49,61
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	48,43
	OA 2	48 Monate	51,25
	OA 3		55,29

Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend vom 01.05.2024 bis 31.08.2024

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Stundenentgelt ab dem 01.05.2024
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	30,48
	A 2	12 Monate	32,19
	A 3	12 Monate	33,41
	A 4	12 Monate	35,53
	A 5	12 Monate	38,06
	A 6		39,06
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	40,79
	FA 2	24 Monate	43,60
	FA 3	24 Monate	46,46
	FA 4	24 Monate	48,25
	FA 5	24 Monate	49,88
	FA 6		51,59
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	50,37
	OA 2	48 Monate	53,30
	OA 3		57,50

Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend ab dem 01.09.2024

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Stundenentgelt ab dem 01.09.2024
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	31,24
	A 2	12 Monate	33,00
	A 3	12 Monate	34,25
	A 4	12 Monate	36,42
	A 5	12 Monate	39,01
	A 6		40,04
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	41,81
	FA 2	24 Monate	44,69
	FA 3	24 Monate	47,62
	FA 4	24 Monate	49,45
	FA 5	24 Monate	51,13
	FA 6		52,88
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	51,63
	OA 2	48 Monate	54,63
	OA 3		58,94